



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4
Referat 44 - Planung
Schlossplatz 4-6
76131 Karlsruhe

Karlsruhe 18.08.2025
Name Hanne Mutter
Durchwahl +49 721 926 3053

Aktenzeichen RPK17-0532.3-57/9/6
(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsbeschluss " Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Jöhlingen" vom 20.12.2024

Hier: Aussetzung der sofortigen Vollziehung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den o. g. Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Karlsruhe ergeht folgende

AUSSETZUNGSENTSCHEIDUNG

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses "B 293, Ortsumfahrung Jöhlingen" des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 20. Dezember 2024, Az. RPK17-0513.2-28/32 (17-0513.2 (B293/13)) wird auf die in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3a) planfestgestellten Maßnahmen

- 4.3 A_{CEF} „*Entwicklung von Extensivgrünland und Pflanzung hochstämmiger Obstbäume*“
- 4.6a A_{CEF} „*Anbringen von Vogel-Nisthilfen und Fledermauskästen*“
(vgl. ergänzend Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen A.IV.4.4.7)

- 4.7a A_{CEF} „Anlage von Saumstrukturen als Lebensraum für die Zauneidechse“ (vgl. ergänzend Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen A.IV.4.4.8 und A.IV.4.4.10)
- 7.1 A_{CEF} „Aufwertung von Feldhecken“
- 7.2 A_{CEF} „Gehölzpflege am Bahndamm“ (vgl. ergänzend Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmung A.IV.4.4.8 und A.IV.4.4.10)

beschränkt und im Übrigen ausgesetzt.

Begründung:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat am 20. Dezember 2024, Az. RPK17-0513.2-28/32 (17-0513.2 (B293/13)), den Plan zum Neubau der Bundesstraße B 293, Ortsumfahrung Jöhlingen festgestellt. Gegen den Beschluss wurde mit Schriftsatz vom 10. März 2025 Klage erhoben.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 9. Juli 2025 haben die Kläger beantragt, den Sofortvollzug des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Ortsumfahrung Jöhlingen vom 20.12.2024 bis zum 01.06.2029 auszusetzen.

Zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses wird folgender Zeitplan angestrebt:

- Frühestens Winter 2025: Baugrunduntersuchungen als Vorarbeiten nach § 16a Fernstraßengesetz (FStrG)
- Frühestens Frühjahr 2026 Vorbereitung des Verfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV-Verfahren) für Planungsleistungen
- Frühestens Sommer 2026: Antrag Flurbereinigungsverfahren
- Bis Herbst 2026: Durchführung VgV-Verfahren für Planungsleistungen

- Herbst / Winter 2026: Beauftragung Ausführungsplanung (Zuschlag)
 - Herbst 2027 / Frühjahr 2028: Maßnahme 7.1 A_{CEF} „Aufwertung von Feldhecken“,
Maßnahme 7.2 A_{CEF} „Gehölzpflege am Bahndamm“ sowie
Maßnahme 4.6a A_{CEF} „Anbringen von Vogel-Nisthilfen und Fledermauskästen“
 - Bis Sommer 2028: Maßnahme 4.7a A_{CEF} „Anlage von Saumstrukturen als Lebensraum für die Zauneidechse“
Ausführungsplanung (2 Jahre)
 - Herbst 2028 / Frühjahr 2029: Abschluss der Maßnahme 4.3 A_{CEF} „Entwicklung von Extensivgrünland und Pflanzung hochstämmiger Obstbäume“
Beseitigung von Gehölzen sowie Vegetationsrückschnitt zur Baufeldfreimachung bzw. als Vorbereitung der Arbeiten zur Vergrämung in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar.
 - Bis Anfang 2029: Durchführung Vergabeverfahren für Bauleistungen (EU-weit)
 - Frühestens Sommer 2029: Beginn Bauausführung
 - Frühestens 2. Jahreshälfte 2032: Bauende
2. Die Aussetzungsentscheidung beruht auf §§ 80a Abs. 1 Nr. 2, 80 Abs. 4 S. 1 VwGO. Danach kann die Ausgangsbehörde in den Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- a) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist als Ausgangsbehörde für den Planfeststellungsbeschluss zum Erlass der Aussetzungsentscheidung gem. § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO ermächtigt.

Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Rechtsschutzsuchenden, ohne dass es dabei einer vorherigen Anhörung bedarf (vgl. BeckOK VwGO/Gersdorf, 73. Ed. 1.1.2024, § 80 VwGO Rn. 124, beck-online).

- b) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 80 Abs. 4 VwGO liegen vor.

(1) Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss entfällt vorliegend gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a Var. 1 VwGO. Denn der Planfeststellungsbeschluss lässt ein Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zu und unterfällt mangels Sonderregelung im FStrG auch nicht § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO.

(2) Das FStrG enthält auch keine „andere Bestimmung“ im Sinne von § 80 Abs. 4 VwGO, die einer Aussetzung der sofortigen Vollziehung entgegensteht.

(3) Unter welchen weiteren Voraussetzungen die Vollziehung ausgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber nur für die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO bestimmt. In diesen Fällen soll die Vollziehung nach § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Für die übrigen Fälle des § 80 Abs. 2 S. 1 VwGO gibt das Gesetz keinen Maßstab vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht es aber auch hier vielfach der gesetzlichen Risikoverteilung, sich an der Interessenbewertung des § 80 Abs. 4 S. 3 VwGO zu orientieren (BVerwG, Beschluss vom 17. 9. 2001 – 4 VR 19/01 (4 A 40/01), NVwZ-RR 2002, 153).

Das schließt die Berücksichtigung anderer Kriterien jedoch nicht aus (BVerwG, Beschluss vom 17. 9. 2001 – 4 VR 19/01 (4 A 40/01), NVwZ-RR 2002, 153). Eine Aussetzung der Vollziehung liegt demnach besonders

nahe, wenn das Gesetz die sofortige Vollziehung anordnet, aber der Verwaltungsakt tatsächlich nicht sofort (vollumfänglich) vollzogen werden soll. Bei Planfeststellungsbeschlüssen ist dies der Fall, wenn der Vorhabenträger während eines längeren Zeitraums keine baulichen Vollzugsmaßnahmen, sondern lediglich die Umsetzung punktueller (insbesondere naturschutzfachlicher) Vorabmaßnahmen beabsichtigt (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 6). Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollumfänglichen sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes besteht in diesen Fällen nicht (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 6).

Eine solche Konstellation liegt hier vor. Denn der Vorhabenträger beabsichtigt keine vollumfängliche sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses, weil er den Beginn der Baufeldfreimachung für Herbst 2028 und den Beginn der Bauausführung frühestens für Sommer 2029 eingeplant hat. Zuvor sollen lediglich Vorabmaßnahmen durchgeführt werden, nämlich die oben beschriebenen Maßnahmen 7.1 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF} und 4.6a A_{CEF} ab Herbst 2027/Frühjahr 2028, Maßnahme 4.7a A_{CEF} bis Sommer 2028 sowie Maßnahme 4.3 A_{CEF} bis Frühjahr 2029. Nur für diese Vorabmaßnahmen besteht damit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Umstand, dass Vergabeverfahren und Ausführungsplanung schon ab Herbst 2025 bzw. Sommer 2026 durchlaufen werden sollen, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn dabei handelt es sich nicht um Vollzugsmaßnahmen, sondern lediglich um verwaltungsinterne Maßnahmen zur Vorbereitung des Planvollzugs (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. 6. 2024 – 9 VR 2.24, Rn. 4).

Ebenso stellen die für frühestens Winter 2025 geplanten Vorarbeiten keinen Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses dar. Diese sind nämlich bereits kraft Gesetzes gem. § 16a FStrG zu dulden und liegen noch vor dem eigentlichen Baubeginn.

- c) Die Entscheidung steht nach § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Bei sofort vollziehbaren Verwaltungsakten nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 - 3a VwGO kommt eine Aussetzung der Vollziehung

in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalles für eine Ausnahme vom gesetzlich bestimmten Sofortvollzug sprechen (BeckOK VwGO/*Gersdorf*, 73. Ed. 1.1.2024, § 80 VwGO Rn. 129). Das ist hier der Fall. Um die beschleunigte Realisierung des bedeutsamen Infrastrukturvorhabens sicherzustellen, reicht es aus, die Vollziehung auf die Maßnahmen 7.1 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF}, 4.6a A_{CEF}, Maßnahme 4.7a A_{CEF} und Maßnahme 4.3 A_{CEF} zu beschränken und im Übrigen auszusetzen.

- (1) An der sofortigen Vollziehbarkeit der Maßnahmen 7.1 A_{CEF}, 7.2 A_{CEF}, 4.6a A_{CEF}, 4.7a A_{CEF} und 4.3 A_{CEF} wird festgehalten. Denn dabei handelt es sich lediglich um naturschutzfachliche Vorabmaßnahmen, durch die hinsichtlich der Umsetzung des Vorhabens noch keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Die Vorabmaßnahmen sind zudem notwendige Voraussetzung dafür, dass die eigentliche Bauausführung wie geplant beginnen kann.
- (2) Im Übrigen wird die Vollziehung ausgesetzt. Nur so kann eine sachlich ungerechtfertigte „Überbeschleunigung“ verhindert werden. Eine solche entstünde, wenn an dem gesetzlich angeordneten Sofortvollzug festgehalten würde. Denn die vor Baubeginn erforderliche Ausschreibung nach der VgV, die Ausführungsplanung und die Vorarbeiten gem. § 16a FStrG kann der Vorhabenträger auch ohne vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss durchführen.

Das Festhalten an der sofortigen Vollziehbarkeit einzelner punktueller Vorabmaßnahmen und die Aussetzung der sofortigen Vollziehung im Übrigen stellt sich auch als sachgerechter Interessenausgleich zwischen Vorhabenträger und Rechtsschutzsuchenden dar. Dem Vorhabenträger entsteht durch die im Übrigen ausgesetzte sofortige Vollziehung kein entscheidender Nachteil. Dies gilt auch soweit der Vorhabenträger beabsichtigt mit der Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zeitvorgaben (vgl. Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmung A.IV.4.4.1) im Herbst 2028 zu beginnen. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Gerichtsverfahren bis spätestens Oktober 2028 abgeschlossen ist. Selbst wenn eine gerichtliche Klärung wider Erwarten länger andauern sollte und damit der Planfeststellungsbeschluss zum o. g. Zeitpunkt nicht vollziehbar ist, kann die Planfeststellungsbehörde die Aussetzungsentscheidung aufheben. In

diesem Fall lebt die gesetzlich angeordnete sofortige Vollziehung wieder auf (BVerwG, Beschluss vom 1. 3. 2012 – 9 VR 7.11, Rn. 8). Den Antragstellern ist es dann unbenommen, nach § 17e Abs. 2 S. 4 FStrG binnen Monatsfrist Eilrechtsschutz anzustrengen.

(3) Eine Rückwirkung der Aussetzung der sofortigen Vollziehung auf den 20.12.2024 –wie beantragt- kommt der Entscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO nicht zu. Die rechtlichen Wirkungen der Vollziehbarkeitsanordnung treten erst ex nunc ein (vgl. Schoch in Schoch/Schneider, § 80 VwGO, Rn. 270, beck-online).

—
Mit freundlichen Grüßen

gez. Hanne Mutter

Karlsruhe, den 18. August 2025
Regierungspräsidium Karlsruhe

—
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.